

Angeichts der Wahlen

zum Reichstage und zum Abgeordnetenhaus rüsten sich die Parteien, um in der künftigen Volksvertretung ihren Einfluß zu sichern und zu erhöhen.

Von allen Seiten kommen Aufrufe und Programme in Betreff der Stellung der einzelnen Parteien zu der weiteren Entwicklung in Preußen und im Norddeutschen Bunde.

Wenn demokratische Parteimänner die Wahlen zu benutzen versuchen, um aufs Neue eine lebhaftere politische Erregung in der Bevölkerung zu erzeugen, so wird ihnen dies schwerlich gelingen; denn es fehlt in unserem öffentlichen Verhältnisse jeder Anlaß, selbst jeder Vorwand zu einer tieferen Erregung der Gemüther, — es hat vielmehr in unserem Volke die Ueberzeugung immer tiefer und fester Wurzel geschlagen, daß die Regierung, gestützt auf die ihr befreundeten und vertrauenden Parteien, nach allen Seiten hin bemüht ist, das wirkliche Wohl des Volkes und eine wahrhaft heilsame Entwicklung unserer gesammten Einrichtungen zu fördern.

Hierin die Regierung aufrichtig zu unterstützen, alle unfruchtbaren Kämpfe des Parteiwesens aber mehr und mehr überwinden zu helfen und hierdurch die Thätigkeit der Volksvertretung praktisch erfolgreich und fruchtbringend zu machen, das wird vor Allem das Bestreben einsichtiger und patriotischer Wähler sein.

Zu politischer Erregung ist in der That nirgends ein Anlaß vorhanden, — das fühlen und wissen auch die Parteimänner sehr gut: mit allen den Fragen, durch welche sie während der letzten drei Jahre das Volk an sich heranzuziehen versucht hatten, mit der beabsichtigten gänzlichen Umwälzung der ländlichen Kreis- und Gemeindeverhältnisse, mit der Trennung von Kirche und Schule und der Errichtung konfessionsloser Schulen, mit der Aufhebung der Todesstrafe u. s. w. haben sie in der weit überwiegenden Zahl der Bevölkerung wenig Glück gemacht, — es ist vielmehr immer deutlicher und entschiedener hervorgetreten, daß in allen diesen Beziehungen die Auffassungen und Absichten der Regierung, welche an die bestehenden Einrichtungen anknüpfen wollen, um nur insoweit zu bessern und Neues zu schaffen, als ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, dem Interesse und den Wünschen der Bevölkerung weit mehr entsprechen, als die demokratische Forderung völliger Loslösung von den bisherigen Einrichtungen und Gewohnheiten.

Während somit das Rüstzeug, das man sich in den letzten Jahren zurecht gelegt hatte, sich für den bevorstehenden Wahlkampf als untauglich, ja im eigenen Partei-Interesse sehr bedenklich erweist, wird von der demokratischen Partei der Versuch gemacht, die alte Streitfrage über die Heereseinrichtungen zu erneuern.

Der Kampf um die Organisation unseres Heeres und um den Militärhaushalt hatte bekanntlich den inneren Konflikt vor dem Jahre 1866 herbeigeführt, durch welchen die demokratische Partei zur Herrschaft im Abgeordnetenhaus gelangte und unter dem Vorwande des verletzten Budgetrechtes Jahre lang alle Bestrebungen der Regierung für die Entwicklung der Gesetzgebung und für das öffentliche Wohl lähmte und hinderte.

Jener traurige Streit ist durch das Jahr 1866 zum Segen des Landes glücklich beendet und beseitigt worden. Die Armeekorps-Organisation, welche die ruhmreichen Erfolge Preußens ermöglicht hatte, wurde von der Landesvertretung, größtentheils auch von den Männern der liberalen Partei, die sie vorher bekämpft hatten, als notwendig und heilsam, als ein Werkzeug nationaler Sicherheit und Größe unumwunden anerkannt.

Inzwischen haben die vormalig so heftig angefeindeten Heereseinrichtungen eine erneute und erhöhte Bestätigung durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erhalten.

Die wesentlichsten Punkte, um welche es sich bei dem früheren Konflikte handelte, sind durch die Bundesverfassung als Grundlagen des Norddeutschen Heereswesens ausdrücklich und unbedingt verkündet; sie sind ferner durch das später vereinbarte Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste noch näher und bestimmter festgestellt worden.

Was den Aufwand für das Heerwesen betrifft, so ist bis zum 31. Dezember 1871 verfassungsmäßig eine Pauschsumme für den Kopf der Friedensarmee dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt; — nach dem genannten Zeitpunkt dagegen sollen die Ausgaben für das Bundesheer und dessen Einrichtungen ebenso wie alle anderen Bundesausgaben durch das alljährliche Bundeshaushaltsgesetz festgestellt werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung aber wird bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Bei dieser verfassungsmäßigen Lage der Sache ist ein neuer Konflikt über die Organisation und den Haushalt unseres Heeres nicht zu

erwarten, wenn derselbe nicht durch das Parteiwesen muthwillig herbeigeführt wird.

Die Regierung wird die Verpflichtungen, welche ihr die Verfassung auferlegt, sicherlich mit Treue und Gewissenhaftigkeit innehalten; an den Wählern wird es sein, dafür zu sorgen, daß auch der künftige Reichstag die nach der Verfassung feststehende Organisation des Bundesheeres als unerläßliche Grundlage seiner Beschlüsse festhalte, und daß nicht durch freventliche Bestrebungen des Parteiwesens an die Stelle des Friedens, den wir mit den Erfolgen von 1866 auch im Innern errungen haben, neuer Zwist und Hader trete.

Das Norddeutsche Bürgerrecht.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist allen Angehörigen eine volle Gemeinschaft der Rechte sowohl im Bunde, als auch in den einzelnen Staaten desselben zugesichert. Das gemeinsame Indigenat (Staatsbürgerrecht) hat die Bedeutung, daß der Angehörige eines jeden einzelnen Staates in jedem anderen Staate des Bundes ebenso wie der Inländer behandelt werden muß.

Zur Bundesangehörigkeit aber ist zunächst und unbedingt eben die Angehörigkeit in einem einzelnen Staate des Bundes erforderlich; Niemand kann ohne Weiteres Norddeutscher Bundesbürger sein (wie es in der nordamerikanischen Union der Fall ist), — sondern ebenso wie in der Schweiz der Einzelne zunächst Bürger eines Kantons sein muß und nur als solcher zugleich schweizer Bundesbürger wird, so kann man das norddeutsche Bürgerrecht nur dadurch gewinnen, daß man zunächst das Staatsbürgerrecht als Preuße, als Sachse, als Mecklenburger u. s. w. erwirbt; — mit dieser Staatsangehörigkeit zugleich erhält man die Bundesangehörigkeit und hierdurch auch die Gleichberechtigung in den übrigen Bundesstaaten.

Die Art und Weise aber und die Bedingungen, wie in den einzelnen norddeutschen Staaten das Staatsbürgerrecht gewonnen wird, waren bisher überaus verschieden; in Preußen allein bestehen seit seiner neuesten Vergrößerung neben der altpreußischen noch acht verschiedene Gesetzgebungen über das Staatsbürgerrecht. Ebenso haben die übrigen Staaten des Bundes abweichende Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Diese Mannigfaltigkeit des Rechtes konnte nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die Angehörigkeit und das Recht im ganzen Bunde von der Angehörigkeit im einzelnen Staate abhängig gemacht worden ist; es mußte auf die Einführung gleichmäßiger Grundlagen des Staatsbürgerrechts Bedacht genommen werden.

Das Bundes-Präsidium hat dem Reichstage demgemäß in der eben abgelaufenen Session den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welchen an die Stelle der vielen einzelnen Gesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzt werden soll. Der Entwurf hat im Wesentlichen die Zustimmung des Reichstags gefunden und das so vereinbarte Gesetz wird unverweilt verkündet werden können.

Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen an diejenigen Bestimmungen an, welche der bisherigen Gesetzgebung in dem größeren Theile der Bundesstaaten gemeinsam waren. In einem kleinen Theile des Bundesgebietes war die Staatsangehörigkeit bisher von der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht; in der Mehrtheit der Staaten dagegen war die Entscheidung über die Aufnahme in den Staatsverband nicht der einzelnen Gemeinde überlassen, sondern dem Staate vorbehalten. Dies ist auch in dem neuen Gesetze festgehalten.

Die Staatsangehörigkeit soll fortan überall im Norddeutschen Bunde nur begründet werde: 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheirathung oder 4) durch Aufnahme oder Naturalisation.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Aufnahme oder Naturalisation erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellte Urkunde.

Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Aufnahme in einem anderen Bundesstaate hat, sind folgende: der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein; er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein; er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeits-